

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 273.

Montag den 30. September

1867.

## Bekanntmachung.

Da neuerdings das Hausiren durch Schulkinder wieder überhand genommen hat, so finden wir uns veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß das Feilbieten von Gegenständen aller Art durch Schulkinder in öffentlichen Wirthschaften verboten ist.

Alle Diejenigen, welche ihre eigenen oder andere Kinder dazu ausschicken, oder den unter ihrer Obhut stehenden Kindern das Hausiren in Wirthschaften nachsehen, sowie Wirthse, welche in ihren Wirthschaften das Hausiren der Kinder dulden, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Leipzig, den 27. September 1867.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Räder.

## Bekanntmachung.

die Anmeldung schulpflichtiger Kinder für die Rathsfreischule, so wie für die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflege-Aeltern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Rathsfreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 30. September d. J. auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.

Es werden nur diejenigen Kinder aufgenommen, welche bis Ostern 1868 das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und es muß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, am 12. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Julius Franke. Schütze.

## Bekanntmachung.

Vom 1. October d. J. an werden auch während der Tageszeit die Nachfeuerwachen Nr. 7 und 8 (Fleischerplatz Nr. 8 und Brühl Nr. 42, Georgenhalle) mit einem Mann zur Bedienung des Telegraphen besetzt sein und können daher auch während des Tages Feuermeldungen bei diesen Wachen gemacht werden.

Es bestehen nunmehr bei Tag und Nacht folgende Feueranmeldestellen:

- 1) In der Rathswache im Rathhause,
- 2) In der Polizei-Hauptwache, Raschmarkt Nr. 2,
- 3) In der I. Feuerwache, Raschmarkt Nr. 3,
- 4) In der IV. Feuerwache, Magazingasse Nr. 1,
- 5) In der zweiten Polizei-Bezirkswache, Windmühlensstraße Nr. 51,
- 6) In der V. Feuerwache, Schletterstraße Nr. 15 (V. Bürgerschule),
- 7) In der VI. Feuerwache, Johannishospital,
- 8) In der ersten Polizei-Bezirkswache, Johannishospital,
- 9) In der VII. Feuerwache, Fleischerplatz Nr. 8,
- 10) In der dritten Polizei-Bezirkswache, Frankfurter Straße Nr. 31,
- 11) In der VII. Feuerwache, Brühl Nr. 42, Georgenhalle.

Leipzig, den 26. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

## Bekanntmachung.

Die hiesige städtische Reithahn nebst zugehörigem Wohn- und Stallgebäude soll vom 1. April 1868 an auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir fordern Miethlustige auf, Sonnabend den 12. October d. J. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bietern, sowie jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen, auch in Abschrift gegen die Copialgebühr bezogen werden.

Leipzig, den 24. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

## Vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

(Nachtrag zu der Sitzung vom 28. Sept.)

Abg. Dunder (für den Vertagungsantrag Waldeck): Dem Zwiespalt der Verantwortlichkeit muß ein Ende gemacht werden, es muß klar werden, wo die Verantwortlichkeit liegt. Erst wenn dies klar ist, würden wir geneigt sein, die erforderlichen statmäßigen Stellen zu bewilligen. Der Beschlußfassung des Reichstags unterliegt über-

haupt nur eine geringe Summe, seien wir bei dieser geringen Summe wenigstens so gründlich wie möglich.

Bundeskanzler Graf Bismarck: Ich gebe hiermit die von dem Borredner vermischte Erklärung ab, daß ich den Bundeskanzler auch für Kriegs- und Marine-Angelegenheiten dem Reichstage und dem Bundesrathe gegenüber für verantwortlich halte, so lange die jetzige Bundesverfassung besteht. (Bravo)

Abg. Dr. Bernhardt fragt, ob der Bundesrath geneigt sein